

Umwidmungsbedingungen zur Umwidmung einer Beihilfe nach den Spätrantragsrichtlinien durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG)

1 Abschluss Umwidmungsvertrag / Parteien

- 1.1 Finanzielle Maßnahmen gemäß § 2 Abs 2 Z 7 ABBAG-Gesetz dürfen nach dem Befristeten Rahmen¹ nur gewährt werden, wenn der Erstantrag auf eine finanzielle Maßnahme gemäß den Richtlinien zum Verlustersatz III² sowie den Richtlinien zum Ausfallsbonus III³ bis zum 30. Juni 2022 gestellt wurde. Die Auszahlung des vom Förderwerber nach dem 30. Juni 2022 bei der COFAG eingelangten Erstantrag auf eine finanzielle Maßnahme nach den Richtlinien zum Verlustersatz III und/oder Ausfallsbonus III ("**Spätrantrag**") stand daher nicht in Einklang mit dem Befristeten Rahmen. Der Förderwerber kann nach den Richtlinien die Umwidmung von Beihilfen, die auf Grund von Spätranträgen gewährt wurden, beantragen und damit die beihilfenrechtliche Konformität der aufgrund der Spätranträge bereits gewährten finanziellen Maßnahmen sicherstellen.
- 1.2 Durch Einbringung des Antrags auf Umwidmung einer aufgrund eines Spätrantrags ausbezahlten finanziellen Maßnahme (i) nach Maßgabe von Punkt 5 der Richtlinien (De-minimis-Beihilfe) oder (ii) nach Maßgabe von Punkt 6 (Schadensausgleich) der Richtlinien oder (iii) nach Maßgabe von Punkt 5 (De-minimis-Beihilfe) und Punkt 6 (Schadensausgleich) der Richtlinien durch die COFAG über das Unternehmensserviceportal ("**Antrag**" oder "**Angebot**") legt der die Beihilfe beantragende Antragsteller ("**Förderwerber**") ein Angebot auf Abschluss eines Umwidmungsvertrags mit der COFAG ("**Umwidmungsvertrag**").
- 1.3 Der Umwidmungsvertrag kommt durch Annahme des Angebots durch die COFAG zustande. Die COFAG nimmt das Angebot gemäß Punkt 9.6 der Richtlinien durch eine Umwidmungsmitteilung der COFAG an den Förderwerber an. Der Fördervertrag kommt mit Einlangen der Umwidmungsmitteilung an die im Spätrantrag bekanntgegebene E-Mailadresse zustande. Eine Änderung der im Spätrantrag bekanntgegebenen E-Mailadresse ist der COFAG daher umgehend mitzuteilen. Der Förderwerber stimmt zu, dass betreffend die Ermittlung der Höhe des (endgültigen) Förderbetrags Punkt 5.3 dieser Umwidmungsbedingungen zur Anwendung kommt.
- 1.4 Im Zuge einer Umwidmung nach den Richtlinien kommt es zu keiner Auszahlung. Mit erfolgter Umwidmung ist die Rechtswidrigkeit einer aufgrund des Spätrantrags ausbezahlten finanziellen Maßnahme geheilt.
- 1.5 Es kann nur ein Umwidmungsantrag nach den Richtlinien gestellt werden. Eine mehrmalige Antragstellung ist unzulässig. Eine Verbesserung des Antrags über das Antragsformular ist ausschließlich nach ausdrücklicher Aufforderung durch die COFAG möglich.

2 Bedingungen Umwidmungsvertrag

- 2.1 Eine De-minimis-Beihilfe oder ein Schadensausgleich wird nur im Rahmen der Verordnung des Bundesministers für Finanzen gemäß § 3b Abs 3 des ABBAG-Gesetzes betreffend Richtlinien zur beihilfenrechtskonformen Abwicklung von Spätranträgen durch die COVID-19 Finanzierungsagentur des Bundes GmbH (COFAG) (Spätrantragsrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung (der Anhang zu dieser Verordnung die "**Richtlinien**") gewährt. Der Förderwerber bestätigt, dass er die Richtlinien kennt und stimmt ausdrücklich zu, dass die Bestimmungen der Verordnung und insbesondere der Richtlinien ein wesentlicher Bestandteil des Umwidmungsvertrags sind.

¹ Befristeter Rahmen für staatliche Beihilfen zur Stützung der Wirtschaft angesichts des derzeitigen Ausbruchs von COVID-19 (Mitteilung der Europäischen Kommission), ABl. C 911 vom 20. März 2020, S 1, idF ABl. C 423 vom 7. November 2022, S. 9 ("**Befristeter Rahmen**").

² VO Ausfallsbonus III, BGBl. II Nr. 518/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 110/2022.

³ VO Verlustersatz III, BGBl. II Nr. 582/2021, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 109/2022.

- 2.2 Der Förderwerber ist für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten im Antrag verantwortlich.
- 2.3 Wenn die Angaben im Antrag den Bedingungen, Bestätigungen und Verpflichtungen gemäß diesen Umwidmungsbedingungen widersprechen, gehen diese Umwidmungsbedingungen vor.

3 De-minimis-Beihilfe

3.1 Eine **De-minimis-Beihilfe** nach Maßgabe von Punkt 5 der Richtlinien wird nach den folgenden De-minimis-Verordnungen gewährt, je nachdem welche Verordnung auf das Unternehmen des Förderwerbers anzuwenden ist:

- (i) Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ("**allgemeine De-minimis-VO 2024**"),
- (ii) Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, ABI 2013/352, 9 idF VO (EU) 2022/2046 ("**De-minimis-VO Landwirtschaft**"),
- (iii) Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Fischerei- und Aquakultursektor, ABI 2014/190, 45 idF VO (EU) Nr. 2022/2514 ("**De-minimis-VO Fischerei**") oder
- (iv) Verordnung (EU) Nr. 2023/2832 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen ("**De-minimis-VO DAWI 2024**").

3.2 Eine De-minimis-Beihilfe gemäß den Richtlinien stellt einen Zuschuss dar. Das Bruttosubventionsäquivalent der De-minimis-Beihilfe beträgt daher 100% des umgewidmeten Betrags.

3.3 Die Umwidmung in eine De-minimis-Beihilfe nach den Richtlinien ist begrenzt mit (i) dem Betrag, der dem Förderwerber aufgrund des Spätantrags nach den für den Spätantrag maßgebenden Richtlinien zugesprochen wurde oder (ii) dem Betrag, der für den Förderwerber als anwendbarer De-minimis-Rahmen festgestellt wurde, je nachdem welcher Betrag geringer ist.

3.4 Der De-minimis-Rahmen ergibt sich aus einer Differenzrechnung zwischen

- (i) 300.000 EUR (Obergrenze gemäß allgemeiner De-minimis-VO 2024),
- (ii) 30.000 EUR (Obergrenze gemäß De-minimis-VO Fischerei),
- (iii) 20.000 EUR (Obergrenze gemäß De-minimis-VO Landwirtschaft) oder
- (iv) 750.000 EUR (Obergrenze gemäß De-minimis-VO DAWI 2024) (i-iv jeweils Minuend),

je nachdem welche De-minimis-VO auf das Unternehmen des Förderwerber anwendbar ist und der Summe der erhaltenen De-minimis-Beihilfen (Subtrahend; maßgebend ist das entsprechende Bruttosubventionsäquivalent). Ist der Wert der Differenz positiv, bildet dieser den für den Förderwerber maßgebenden De-minimis-Rahmen.

4 Schadensausgleich

4.1 Der Förderwerber kann Schadensausgleich für Zeiträume zwischen dem 16. März 2020 und 31. März 2022, in dem das Unternehmen des Förderwerber von einer Lockdown-Maßnahme betroffen war, beantragen. Ein Betrachtungszeitraum ist jeweils auf den Tag genau festzulegen. Es können mehrere Betrachtungszeiträume gewählt werden. Betrachtungszeiträume müssen nicht

zusammenhängen, zeitliche Lücken zwischen den gewählten Betrachtungszeiträumen sind zulässig.

- 4.2 Eine Betroffenheit im Sinne der Richtlinien liegt in folgenden Fällen vor:
- (i) Eine Lockdown-Maßnahme führte (de iure oder de facto) zur Einstellung des Geschäftsbetriebs, der wirtschaftlichen Tätigkeit oder eines konkreten abtrennbaren Teils der Tätigkeit (direkt betroffen).
 - (ii) Das Unternehmen erzielte nachweislich und regelmäßig mindestens 80% der Umsätze mit direkt von Lockdown-Maßnahmen betroffenen Unternehmen (indirekt betroffen).
 - (iii) Reisebüros, Reiseveranstalter oder Seilbahnunternehmen die einen Umsatzeinbruch von mindestens 80% im Vergleich zum entsprechenden Vergleichszeitraum erlitten haben und die nachweisen können, dass für Destinationen, denen sich der geltend gemachte Schaden zuordnen lässt, Lockdown-Maßnahmen, Reiseverbote oder Reisewarnungen bestanden.
- 4.3 Eine Umwidmung in Schadensausgleich nach den Richtlinien ist begrenzt mit (i) dem Betrag, der dem Förderwerber aufgrund des Spätantrags nach den für den Spätantrag maßgebenden Richtlinien zugesprochen wurde oder (ii) dem Betrag, der für den Förderwerber als maßgebender Schaden gemäß Punkt 6.3.3 der Richtlinien ermittelt wurde, je nachdem welcher Betrag geringer ist. Der maßgebende Schaden ist die Summe der für die gewählten Betrachtungszeiträume ermittelten Schäden im Sinne der Richtlinien.
- 4.4 Ein Schaden im Sinne der Richtlinien ist die Differenz des in einem Betrachtungszeitraum ermittelten Ergebnisses im Vergleich zum Ergebnis, das im entsprechenden Zeitraum des Vergleichszeitraums erzielt wurde, sofern die Differenz negativ ist. Das Ergebnis des Betrachtungszeitraums sowie des Vergleichszeitraums ist nach den Vorgaben der Punkte 6.3.1 lit a - e der Richtlinien zu berechnen. Der Vergleichszeitraum ist ein Zeitraum im Jahr 2019.
- 4.5 Das Einbringen des Antrags auf Umwidmung in einen Schadensausgleich hat durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter zu erfolgen. Die Vertretung des Förderwerbers bei der Antragstellung durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter erfordert, dass diesem eine ausreichende schriftliche Vollmacht vom Förderwerber vorliegt, um den Antrag nach den Richtlinien im Namen und auf Rechnung des Förderwerbers stellen zu können.
- 4.6 Die Höhe des maßgebenden Schadens und die Betrachtungszeiträume sind durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers oder Bilanzbuchhalters basierend auf ausreichenden Buchhaltungsunterlagen zu bestätigen; Bilanzbuchhalter dürfen eine solche Bestätigung nur für Unternehmen erteilen, deren Bilanzen sie gemäß § 2 Abs 1 Z 2 Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014), BGBl. I Nr. 191/2013, erstellen dürften; Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und Bilanzbuchhalter haben die Unabhängigkeit gegenüber dem antragstellenden Unternehmen zu wahren sowie jede Befangenheit und Interessenskollision zu vermeiden.

5 Umwidmung

- 5.1 Die Umwidmung des Spätantrags in eine De-minimis-Beihilfe oder in einen Schadensausgleich erfolgt auf Grundlage des Umwidmungsvertrags. Dieser kommt mit der Umwidmungsmitteilung der COFAG an den Förderwerber gemäß Punkt 9.6 der Richtlinien zustande (vgl. Punkt 1.2 und 1.3).

- 5.2 Mit Zustandekommen des Umwidmungsvertrags gilt der zum Spätantrag des Förderwerbers geschlossene Fördervertrag im Ausmaß der erfolgten Umwidmung als aufgelöst.
- 5.3 Die Höhe einer De-minimis-Beihilfe oder eines Schadensausgleichs wird nach den Richtlinien und aufgrund der Angaben im Antrag ermittelt. Der Förderwerber akzeptiert, dass der Umwidmungsvertrag in Höhe des gemäß den Richtlinien ermittelten Betrags zustande kommt. Sollte sich später herausstellen, dass die Höhe einer Umwidmung von dem gemäß den einschlägigen Bestimmungen tatsächlich zustehenden Betrag abweicht, erklärt sich der Förderwerber bereit auch einen Umwidmungsvertrag abzuschließen zu wollen, der die tatsächlich zustehende Höhe einer Umwidmung – die in Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinien zu berechnen ist – zum Inhalt hat.
- 5.4 Das Angebot auf Abschluss eines Umwidmungsvertrags mit der COFAG gilt für und gegen den Förderwerber, auch wenn es von einem Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Bilanzbuchhalter im Namen des Förderwerbers eingebracht wurde.

6 Verpflichtungen

- 6.1 Der Förderwerber ist verpflichtet,
- 6.1.1 die Entnahmen des Inhabers des Förderwerbers beziehungsweise Gewinnausschüttungen an Eigentümer ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 1. April 2024 an die wirtschaftlichen Verhältnisse anzupassen. Insbesondere steht daher einer Beihilfe ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung der Richtlinien bis zum 1. April 2024 (i) die Ausschüttung von Dividenden oder sonstige rechtlich nicht zwingende Gewinnausschüttungen und (ii) der Rückkauf eigener Aktien entgegen. Danach hat bis 31. Dezember 2024 eine maßvolle Dividenden- und Gewinnausschüttungspolitik zu erfolgen. Die Bestimmungen betreffend Gewinnausschüttungen und Rückkauf eigener Aktien in anderen Richtlinien gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz bleiben unberührt;
- 6.1.2 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten auf deren Aufforderung sämtliche Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diesen im Zusammenhang mit dem Antrag erforderlich erscheinen;
- 6.1.3 die für die Ermittlung des Schadens maßgeblichen Unterlagen, Belege und sonstigen Aufzeichnungen für einen Zeitraum von 10 Jahren aufzubewahren;
- 6.1.4 der COFAG, dem Bundesminister für Finanzen oder einem anderen von diesen Bevollmächtigten das Recht auf jederzeitige Prüfung sowie auf jederzeitige Einsichtnahme in die sonstigen Aufzeichnungen und Belege von Förderwerbern einzuräumen;
- 6.1.5 sofern personenbezogene Daten Dritter (insbesondere von Mitarbeitern, Geschäftsführern oder Gesellschaftern) betroffen sind, durch jeden Unterfertigenden als jeweils datenschutzrechtlichen Verantwortlichen zu bestätigen, dass allenfalls notwendige Einwilligungserklärungen gemäß Art 7 der Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) vom 27. April 2016 vorliegen;
- 6.1.6 umgewidmete Beihilfenbeträge in den Fällen des Punkts 7.1 der Richtlinien zurückzuzahlen;
- 6.1.7 finanzielle Maßnahmen zurückzuzahlen, soweit diese nicht dem Beihilfenrecht entsprechen, insbesondere wenn eine gewährte De-minimis-Beihilfe den tatsächlichen De-minimis-Rahmen des Förderwerbers übersteigt, oder ein gewährter Schadensausgleich den tatsächlichen maßgebenden Schaden des Förderwerbers übersteigt;
- 6.1.8 Änderungen der für den Antrag maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der COFAG

schriftlich bekannt zu geben; und

- 6.1.9 die COFAG über Strafen aufgrund von Verwaltungsübertretungen im Sinne des Punkts 8.1.8 der Richtlinien zu informieren und den Beihilfenbetrag aliquot für jene Tage der Betrachtungszeiträume, an denen die Verwaltungsübertretung begangen wurde, der COFAG zurückzuzahlen. Der aliquote Betrag pro Tag ergibt sich aus der Gesamtsumme des Beihilfenbetrags, dividiert durch die Summe der Tage der gewählten Betrachtungszeiträume.

7 Bestätigungen Förderwerber

7.1 Der Förderwerber bestätigt, dass

- 7.1.1 Schäden nicht durch Versicherungen, Zahlungen aus Gerichts- oder Schiedsverfahren oder anderweitige Unterstützung der öffentlichen Hand betreffend die wirtschaftlichen Auswirkungen in Folge der Ausbreitung von COVID-19 gedeckt werden;
- 7.1.2 Schäden nicht bereits im Förderprogramm eines anderen EU-Mitgliedstaats berücksichtigt wurden;
- 7.1.3 die Erfassung der gewährten Beihilfen in der Transparenzdatenbank zur Kenntnis genommen wird;
- 7.1.4 zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung des Antrags sowie auch zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere §§ 146 ff (Betrug) und § 153b StGB (Fördermissbrauch) führen können;
- 7.1.5 ein allfälliger maßgebender Schaden nach Punkt 6 der Richtlinien ausschließlich durch die COVID-19-Krise und nicht selbst verursacht wurde, schadensmindernde Maßnahmen im Rahmen einer Gesamtstrategie gesetzt sowie unternehmerische Entscheidungen mit der gebotenen unternehmerischen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit geltendem Recht getroffen wurden;
- 7.1.6 nach Entscheidung der COFAG über den Antrag keine weiteren Anträge nach den Richtlinien gestellt werden können;
- 7.1.7 im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten die Vergütungen eines Förderwerbers beziehungsweise der Organe, Mitarbeiter und wesentlichen Erfüllungsgehilfen dieser Unternehmen so bemessen wurden, dass diesen keine unangemessenen Entgelte, Entgeltbestandteile oder sonstige Zuwendungen geleistet werden; insbesondere ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Richtlinien bis zum 1. April 2024, keine Bonuszahlungen an Vorstände oder Geschäftsführer in Höhe von mehr als 50% ihrer Bonuszahlung für das Wirtschaftsjahr 2019 ausgezahlt werden. Die Bestimmungen betreffend die Vergütung innerhalb des Unternehmens in den anderen Richtlinien gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz bleiben unberührt;
- 7.1.8 sich das Unternehmen am 31. Dezember 2019 oder bei einem abweichenden Wirtschaftsjahr am Bilanzstichtag des letzten Wirtschaftsjahres, das vor dem 31. Dezember 2019 endet, nicht in Schwierigkeiten gemäß Art 2 Z 18 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, AGVO) befunden hat. Bei der Beurteilung, ob ein Unternehmen in Schwierigkeiten (UiS) vorliegt, sind Maßnahmen, die das Eigenkapital des Unternehmens stärken und in Übereinstimmung mit den Richtlinien gemäß § 3b Abs 3 ABBAG-Gesetz erfolgt sind (etwa Zuschüsse der Gesellschafter), noch zu berücksichtigen. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um ein Klein- oder Kleinunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem Unternehmen dennoch eine De-minimis-Beihilfe nach Punkt 5 oder ein Schadensaus-

gleich nach Punkt 6 gewährt werden, sofern es nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht ist. Liegt ein UiS vor, bei dem es sich um kein Klein- oder Kleinstunternehmen gemäß der KMU-Definition des Anhangs I zur AGVO handelt, so kann dem UiS eine De-minimis-Beihilfe nach Punkt 5 oder ein Schadensausgleich nach Punkt 6 nur in Entsprechung der jeweils anzuwendenden De-minimis-Verordnung gewährt werden. Dabei sind die jeweils geltenden Höchstbeträge unter Berücksichtigung der Kumulierungsregeln zu beachten. Der allgemeine Höchstbetrag beträgt entsprechend der allgemeinen De-minimis-VO 2024 300.000 EUR. Im Anwendungsbereich der De-minimis-VO Landwirtschaft beträgt der Höchstbetrag EUR 20.000; im Anwendungsbereich der De-minimis-VO Fischerei EUR 30.000 und im Anwendungsbereich der De-minimis-VO DAWI 2024 750.000 EUR; und

- 7.1.9 über den Förderwerber oder deren geschäftsführende beziehungsweise verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche Organe in Ausübung ihrer Organfunktion keine Geldstrafe oder ersatzweise ausgesprochene Freiheitsstrafe aufgrund einer im jeweiligen Betrachtungszeitraum begangenen Verwaltungsübertretung gemäß § 8 Abs. 3 des Bundesgesetzes betreffend vorläufige Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Maßnahmengesetz - COVID-19-MG), BGBl. I Nr. 12/2020, oder aufgrund von mindestens zwei durch die Unterlassung von Einlasskontrollen im Betrachtungszeitraum begangener Verwaltungsübertretungen gemäß § 8 Abs 4 COVID-19-MG rechtskräftig verhängt wurde.

8 Überprüfung

- 8.1 Eine nachträgliche Überprüfung einer Umwidmung nach den Richtlinien erfolgt nach den Bestimmungen des COVID-19-Förderungsprüfungsgesetzes (CFPG), BGBl. I Nr. 44/2020. Bei Umwidmungen im Ausmaß von zumindest 10 Mio. EUR sowie bei Umwidmungen zugunsten eines Unternehmensverbundes, der im betreffenden Wirtschaftsjahr Umsatzerlöse im Sinne des § 189a Z 5 UGB von zumindest 40 Mio. EUR erzielt hat, wird eine Einzelfallprüfung ex-post vorgenommen. Fällt die Umwidmung in ein Rumpfwirtschaftsjahr, so sind für die Berechnung der Umsatzgrenze für die verpflichtende nachträgliche Überprüfung sämtliche Wirtschaftsjahre heranzuziehen, die im steuerlichen Veranlagungszeitraum enden, den die Umwidmung betrifft. Im Hinblick auf die übrigen Unternehmensverbünde werden gleichartige Prüfungen auf Basis von Stichproben vorgenommen.
- 8.2 Die COFAG hat zusätzlich das Recht, die Angaben des Förderwerbers durch Einsicht in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Förderwerbers zu überprüfen. Die COFAG kann sich bei der Überprüfung und Einsicht durch die Finanzverwaltung vertreten lassen.
- 8.3 Auf Aufforderung der COFAG oder der Finanzverwaltung hat der Förderwerber weitere Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zu übermitteln, die für die Überprüfung, ob die Voraussetzungen für die Umwidmung einer Beihilfe gemäß den Richtlinien sowie für die Überprüfung der Höhe der zustehenden Beihilfe erforderlich sind.

9 Verpflichtung zur Rückzahlung / Vertragsstrafe

- 9.1 Die COFAG ist berechtigt, rechtswidrige finanzielle Maßnahmen zurückzufordern, wenn oder soweit die auf Grund von Spätanträgen ausgezahlten Beihilfebeträge den De-minimis-Rahmen oder den maßgebenden Schaden übersteigen oder wenn kein De-minimis-Rahmen oder kein maßgebender Schaden festgestellt werden konnte. Der Antragsteller ist daher verpflichtet, rechtswidrige finanzielle Maßnahmen auf erste Aufforderung der COFAG zurückzuzahlen, wenn oder soweit die auf Grund von Spätanträgen ausgezahlten Beihilfebeträge den De-minimis-Rahmen oder den

maßgebenden Schaden übersteigen oder wenn kein De-minimis-Rahmen oder kein maßgebender Schaden festgestellt werden konnte.

- 9.2 Auf Verlangen der COFAG haben Förderwerber sowie allfällige verbundene Unternehmen Auskünfte zu erteilen sowie Unterlagen und Bestätigungen (etwa durch Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) vorzulegen, insbesondere zum Thema, wem in einem Unternehmensverbund der wirtschaftliche Vorteil (tatsächlicher Nutzen) der gewährten Beihilfe zuteilwurde (gemäß Mitteilung der Kommission, Bekanntmachung der Kommission über die Rückforderung rechtswidriger und mit dem Binnenmarkt unvereinbarer staatlicher Beihilfen, ABI. C 247 vom 23.7.2019, S. 1 - 23, RN 83 ff).
- 9.3 Die COFAG ist weiters berechtigt eine bereits ausbezahlte Beihilfe ganz oder teilweise zurückzufordern, wenn:
- 9.3.1 sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellt, dass die Voraussetzungen oder die der Umwidmung zu Grunde liegenden Verhältnisse nicht den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen;
 - 9.3.2 vom Förderwerber oder einem von ihm Beauftragten unvollständige oder unrichtige Angaben gemacht oder vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert wurden;
 - 9.3.3 die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehen Zeitraums nicht mehr belegbar ist;
 - 9.3.4 von Organen der Europäischen Union eine Rückforderung verlangt wird;
 - 9.3.5 die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind; oder
 - 9.3.6 sonstige Förderungsvoraussetzungen, Bedingungen oder Auflagen vom fördernehmenden Unternehmen nicht eingehalten wurden.
- 9.4 Die COFAG ist berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 25% des zurückgeforderten Betrages zu verlangen, wenn im Antrag oder in der sonstigen Korrespondenz mit der COFAG oder ihren Vertretern vom Förderwerber oder seinem Vertreter grob fahrlässig oder vorsätzlich falsche oder irreführende Angaben gemacht werden und bei Vorlage der korrekten oder nicht-irreführenden Angaben keine oder nur eine geringere Beihilfe gewährt worden wäre.
- 9.5 Die Rückzahlungs- und die Rückforderungsbeträge nach diesem Punkt 9 bestehen aus der betroffenen finanziellen Maßnahme und jenen Zinsen, die ab dem Tag, an dem die betroffene finanzielle Maßnahme dem Förderwerber zur Verfügung gestellt wurde, bis zu ihrer tatsächlichen Rückzahlung zahlbar sind. Der Zinssatz beträgt einen Prozentpunkt über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB.
- 9.6 Die COFAG kann auf die Rückzahlung, die Zinsen sowie die Vertragsstrafe, jeweils ganz oder teilweise, verzichten.

10 Datenschutz / Transparenzdatenbank / EU-rechtlich vorgesehene Veröffentlichungen

- 10.1 Der Förderwerber nimmt die Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten, abrufbar unter <https://www.cofag.at/datenschutz.html> zustimmend zur Kenntnis.
- 10.2 Der Förderwerber stimmt zu, dass die COFAG als leistende Stelle die gesetzlich erforderlichen Mitteilungen in die Transparenzdatenbank gemäß Transparenzdatenbankgesetz 2012, BGBl I. Nr. 99/2012 idgR (TDBG 2012) vornimmt. Der Förderwerber stimmt ferner zu, dass die COFAG Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs 5 TDBG durchführen kann.

- 10.3 Der Förderwerber stimmt zu, dass sämtliche Informationen im Zusammenhang mit dem zugunsten des Förderwerbers gewährten Beihilfen, die aufgrund von beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission ("**EK**") mitgeteilt werden müssen, den beihilferechtlichen Vorgaben entsprechend veröffentlicht bzw. der EK mitgeteilt werden dürfen. Dies umfasst insbesondere Informationen zum Förderwerber und seinem Unternehmen (wie Firma, FB-Nummer, Sitz, Branche) sowie zum Schadensausgleich.

11 Mitteilungen an COFAG

Mitteilungen des Förderwerbers an die COFAG, insbesondere auch über eine Änderung der tatsächlichen Umstände, sind über das Kontaktformular der COFAG, abrufbar unter [COFAG - Kontaktformular \(formularservice.gv.at\)](https://www.cofag.gv.at/COFAG-Kontaktformular), unter Angabe des Förderwerbers vorzunehmen.

12 Haftung Steuerberater / Wirtschaftsprüfer / Bilanzbuchhalter

- 12.1 Hinsichtlich einer allfälligen Haftung des die nach den Richtlinien erforderlichen Bestätigungen erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers gegenüber der COFAG sind die Haftungsregelungen gemäß Punkt 7 der "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe" ("**AAB 2018**"), veröffentlicht auf der Homepage der Kammer der Wirtschaftsprüfer und Steuerberater (<https://www.ksw.or.at/ResourceImage.aspx?raid=3498>), anzuwenden und ist die Gesamtersatzpflicht auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, im Falle grober Fahrlässigkeit gegenüber dem Förderwerber und der COFAG insgesamt einmal mit dem in Punkt 7 (2) der AAB 2018 genannten Höchstbetrag (10fache Mindestversicherungssumme gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017, derzeit EUR 726.730) höchstens aber mit dem Betrag, der dem Förderwerber aufgrund des Spätantrags nach den für den Spätantrag maßgebenden Richtlinien zugesprochen wurde beschränkt.
- 12.2 Die COFAG erteilt ihre Zustimmung zur Haftungsbeschränkung gemäß Punkt 12.1 zu Gunsten des die Bestätigung erteilenden Bilanzbuchhalters, Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers.

13 Dauer / Gerichtsstand / Rechtswahl

- 13.1 Die Pflichten des Förderwerbers aus dem Fördervertrag enden 10 Jahre, Rechte des Förderwerbers 3 Jahre nach Abschluss des Fördervertrages.
- 13.2 Ansprüche aus oder in Zusammenhang mit dem Fördervertrag können ausschließlich vor dem in Handelssachen zuständigen Gericht für Wien, Innere Stadt, geltend gemacht werden.
- 13.3 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts.